

Richtlinien des Bezirks Mittelfranken zur Studiokostenförderung



1. Grundsatz

1. Der Bezirk Mittelfranken gewährt zur Förderung von Musik in Mittelfranken jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse.
2. Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen des Bezirks, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie werden individuell bemessen.

2. Gegenstand der Förderung

1. Gefördert werden Kosten für Aufnahmen von Eigenkompositionen und -interpretationen in professionellen Bild- und Tonaufnahmestudios, inkl. deren Nachbearbeitung für professionelle Bild- und Tonaufnahmen (Studiokosten).
2. Nicht förderfähig sind Druck-, Versand-, Übernachtungs-, Verpflegungs- und Fahrtkosten sowie sonstige Nebenkosten und Auslagen.

3. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können natürliche oder juristische Personen mit Sitz in Mittelfranken, die sich als Musiker und Musikerinnen oder Bands in Mittelfranken betätigen.

4. Förderungsvoraussetzungen

Eine Förderung ist nur möglich, wenn

1. die förderfähigen Kosten mindestens 400 Euro betragen.
2. die Populärmusikberatung des Bezirks Mittelfranken die Förderung aus fachlicher Sicht in einer schriftlichen Stellungnahme befürwortet. Die Projekte sollen vor Antragstellung mit der Populärmusikberatung des Bezirks Mittelfranken besprochen werden.

Die Förderung ist begrenzt auf höchstens alle vier Jahre pro Zuwendungsempfänger.

5. Zuschusshöhe

Die Zuschüsse werden nach Maßgabe der im Haushalt der Mittelfranken-Stiftung „Natur-Kultur-Struktur“ zur Verfügung stehenden Mittel und unter Berücksichtigung der Aufwendungen und wirtschaftlichen Lage des Zuschussempfängers / der Zuschussempfängerin bemessen. Die Fördersumme beträgt bis zu 30% der förderfähigen Kosten, jedoch maximal 1.000 Euro.



6. Verfahren

1. Antragstellung

Die Anträge sind vor Maßnahmenbeginn per Post beim Bezirk Mittelfranken, Postfach 617, 91511 Ansbach oder eingescannt per Mail (kulturreferat@bezirk-mittelfranken.de) einzureichen. Für die Antragstellung sind die diesen Richtlinien als Anlage beigegebenen Antragsformulare zu verwenden.

2. Bewilligung

Die eingehenden förderfähigen Anträge werden dem Kulturausschuss des Bezirks Mittelfranken zur Entscheidung vorgelegt. Der Antragsteller erhält nach der Entscheidung einen Bescheid über die Zuschusshöhe. Ist das zur Verfügung stehende Kontingent des laufenden Haushaltsjahres ausgeschöpft, werden die weiteren Anträge für das nächste Haushaltsjahr vorgemerkt.

3. Belegexemplar – Kennzeichnung der Förderung

Nach Erscheinen des Ton-/Bildträgers ist ein Belegexemplar an den Bezirk Mittelfranken – Kulturreferat einzusenden. Bei rein digitalen Aufnahmen sind die einzelnen Dateien in einem allgemein lesbaren Format auf einem Datenträger einzusenden. Ebenso soll an geeigneter Stelle auf die Förderung durch den Bezirk Mittelfranken, in der Regel mit dem Bezirkslogo, hingewiesen werden. Das Logo des Bezirks kann dazu bei der Pressestelle des Bezirks Mittelfranken (Pressestelle@bezirk-mittelfranken.de) angefordert werden.

7. Verwendung

1. Über die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist der Bezirksverwaltung ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Originalrechnungsbelege sind dem Verwendungsnachweis beizufügen. Diese dürfen nicht älter als zwei Jahre sein (laut Posteingangsstempel). Nach der Bearbeitung werden die Belege zurückgesandt.
2. Die Bezirksverwaltung kann die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch das Rechnungsprüfungsamt des Bezirks Mittelfranken prüfen lassen.
3. Nicht verbrauchte oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Zuschüsse werden vom Bezirk Mittelfranken zurückgefordert.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 01.08.2022 in Kraft.

Ansbach, den 02.06.2022
Bezirk Mittelfranken

Armin K r o d e r
Bezirkstagspräsident